



Öffentliche Bekanntmachung Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Silvesterfeuerwerk)

Der Fachbereich Öffentliche Ordnung weist darauf hin, dass nach der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Art. 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5238) geändert worden ist, pyrotechnische Gegenstände der Klasse II (Kleinfeuerwerk) nur am 31. Dezember und am 01. Januar verwendet (abgebrannt) werden dürfen.

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ist verboten.

Verstöße gegen diese Vorschrift können mit einem Bußgeld belegt werden.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 24.12.2022

**Der Magistrat der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe
Fachbereich Öffentliche Ordnung
Im Auftrag
Kaul**